

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturwald Busdorf“

vom 16.08.2011

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 6 Ziffer 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66) und aufgrund des § 20 Absatz 1 und 2 des Landesjagdgesetz (LJagdG M-V) vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S.126) verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostvorpommern wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Naturwald Busdorf" und wird in das durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 173 Hektar und liegt ungefähr 5 km südlich von Greifswald im Naturraum „Vorpommersches Flachland“ innerhalb der nordöstlichen Lehmplatten der Grundmoräne. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in folgenden Fluren der Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Behrenhoff	Behrenhoff	Flur 2;
Behrenhoff	Müssow	Flur 1.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 45 000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer durchgehenden, einseitig gegengestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen.

(3) Die räumliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 12 500 (Anlage 2) zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturwald Busdorf“ mit einer durchgehenden, einseitig gegengestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Darüber hinaus wird in der Abgrenzungskarte der Bereich des Landschaftsschutzgebietes als rote Fläche dargestellt.

(4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, die in Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlicht sind, werden in den Liegenschaftskarten (Flurkarten, Blatt 1 - 3) im Maßstab 1 : 4 000 durch eine rote Fläche und einer durchgehenden, einseitig gegengestrichelten schwarzen Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt (Anlage 4). Die in Satz 1 genannten Liegenschaftskarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch die Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Demminer Str. 71-74, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

Amt Landhagen
- der Amtsvorsteher –
Theodor-Körner-Str. 36
17498 Neuenkirchen

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zentrale Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind:

- a) die natürliche, eigendynamische Entwicklung des Waldökosystems der überwiegend Erlen-Eschen Bruchwälder mit einem ungestörten Ablauf der natürlichen Prozesse ohne wirtschaftsbestimmte Nutzung (Naturwaldentwicklung),
- b) die unbeeinflusste Entwicklung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Wälder ohne aktive menschliche Steuerung, möglichst als räumlich-zeitlich wechselndes Mosaik,
- c) die unbeeinflusste Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit natürlicher Laubwälder.

(2) Weitere, spezielle Schutzziele sind insbesondere:

- a) die Überführung der nicht standortgerechten Nadelholzbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften durch größtenteils freie Sukzession,
- b) die Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteiles,
- c) die Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen, floristischen und faunistischen Artenvielfalt,
- a) der Erhalt hoher und stabiler (standorttypischer) Grundwasserstände in den Bruchwäldern als wichtigste Voraussetzung für die Moorerhaltung und –entwicklung,
- e) die Dokumentation und Erforschung der natürlichen Entwicklung von Waldökosystemen mit Fokus auf den zu erwartenden natürlichen Wandel von Eschenbruchwäldern.

(3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Landschaftsschutzgebiet im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

- a) den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten durch Schutz, Erhalt und Schaffung beruhigter Bruträume (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) sowie Nahrungs- und Ruheräume, durch Schutz und Förderung des Alt- und Totholzanteils als wichtiger Bestandteil des Lebensraumes (z.B. für Spechte),
- b) die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I - Arten (Art. 4 Absatz 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvogelarten.

Wertbestimmende Vogelarten (Anhang I – Arten) entsprechend Absatz 3 Punkt a und b sind insbesondere: Schreiadler, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des BNatSchG alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

(2) Es ist insbesondere dauerhaft verboten:

1. das Gebiet wirtschaftsbestimmt zu nutzen und jegliche Art von lebendem und totem Holz zu entnehmen,
2. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen und Gespannen oder Pferden außerhalb des öffentlichen Wegenetzes zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu bereiten; das Betreten oder Befahren der Wege erfolgt auf eigene Gefahr,
3. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, zu rauchen und Feuer anzuzünden, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen,
4. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen oder zu versiegeln,
6. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern, es sei denn, sie erfolgen auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten,
8. Pflanzenschutzmittel jeder Art oder Holzschutzmittel anzuwenden,
9. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten, mit Ausnahme dem Pflücken von Waldfrüchten und Pilzen für den Eigengebrauch,
10. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
12. Hunde frei laufen zu lassen,
13. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
14. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
15. wildlebende Tiere zu füttern,
16. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen, ihre Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
17. nicht heimische oder standortfremde Baumarten oder Gehölze anzubauen,
18. Kahlschläge anzulegen,
19. Totholz sowie Höhlen- und Horstbäume zu entnehmen,
20. Im Landschaftsschutzgebiet bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung grundsätzlich unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Fangen, Erlegen, Aneignen von Wild und den Jagdschutz bezieht. Verboten ist gemäß § 4 Absatz 1 jedoch weiterhin:
 - a) die Neuanlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kunstbauten, Wildfütterungsanlagen und künstlichen Suhlen mit Ausnahme der Errichtung einer Fläche als Wildacker/Wildwiese (Größe von ca. 3000 m²) auf den nördlichen Bereichen der Flurstücke 81, 82 und 83, welche einer traditionellen und fachgerechten Bewirtschaftung unterliegt,
 - b) die Neuanlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Kirrungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen mit Ausnahme auf der Fläche für Wildacker/Wildwiese auf den o.g. nördlichen Bereichen der Flurstücke 81, 82 und 83,
 - c) Fütterungsmittel auszubringen oder chemische Lockmittel einzusetzen,
 - d) jagdwirtschaftliche Einrichtungen wie, Hochsitze und sonstige nicht bewegliche Anzeiteinrichtungen, ohne Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden, in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli, zu errichten oder anzulegen, nicht jedoch deren gleichwertiger Ersatz bei Bau fälligkeit,

- e) jagdliche Einrichtungen unsachgemäß und unangemessen zu errichten, wie insbesondere diese an Bäume zu nageln, sie nicht aus Naturmaterial zu erstellen oder sie nicht auf das für den Jagdbetrieb notwendige Maß (Größe und Form) zu beschränken,
- f) mehr als 20 feste und mobile jagdliche Einrichtungen (Hochsitze) für das gesamte Schutzgebiet zu errichten,
- g) mehr als die eine vorhandene Jagdhütte mit Sammelplatz im gesamten Schutzgebiet zu benutzen,
- h) die Fallenjagd mit Ausnahme von Lebendfallen auszuüben,
- i) die Jagd auf Federwild auszuüben,
- j) im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts Wildaufbruch (Gescheide) von erlegtem Wild nicht zu verblenden oder nicht aus dem Jagdbezirk zu entsorgen oder Kirmungsmaterial einzubringen,
- k) im Rahmen der Ausübung des Jagdrecht das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen oder zur Bewirtschaftung der Fläche für Wildacker/Wildwiese (entsprechend Punkt 20 a) zu befahren.
- l) Entgegen § 18 LJagdG M-V ist bei Festlegung der Notzeiten durch die untere Jagdbehörde, der Jagdausübungsberechtigte von seiner Verpflichtung zur Wildfütterung entbunden. Während dieser angeordneten Notzeit ist die Wildfütterung untersagt.

§ 5

Zulässige Handlungen und anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Von den Verboten des § 4 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

- a) das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege unter Beachtung der Verbote des § 4,
- b) die Durchführung von notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den Außenrändern des Naturwaldes unter Belassen des dabei anfallenden Holzes im Bestand, soweit eine Fällung in den Bestand hinein möglich ist,
- c) die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung (u.a. Mahd) der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten möglichst unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material,
- d) die rechtmäßige, ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Verbote des § 4, insbesondere des Absatzes 2 Nummer 20,
- e) das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten für den Eigenbedarf,
- f) Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- g) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die insbesondere dem Zweck der Überführung von standortsfremden Gehölzbeständen (v.a. Nadelgehölze) hin zu standorttypischen Waldgesellschaften dienen, entsprechend der Anlagen 5 (Maßnahmenkatalog) und 6 (Maßnahmenkarte),
- h) behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- i) Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen,
- j) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden oder Sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
- k) Maßnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind,
- l) die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Grabenunterhaltung (u.a. Krautungsarbeiten, Grundräumung oder Grabenreparaturen) des am Schutzgebietsrand liegenden L37 (Schwinge), einschließlich der Entnahme von Totholz aus dem Graben.

- (2) Von den Verboten des § 4 sind nachfolgende Handlungen freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis, sind aber vom Nutzungsberechtigten bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde (UNB) anzuzeigen. Die UNB kann Einwände vorbringen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf frühestens 3 Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit gegen die Maßnahmen keine Einwände von der UNB vorgebracht werden.
- a) Bei Jagden ist es zulässig aber anzeigepflichtig, an der Jagdhütte ein Feuer anzuzünden.
 - b) An der Jagdhütte ist es für Gruppen mit maximal 20 Personen zulässig aber anzeigepflichtig zu zelten, wenn der Grund der Übernachtung bzw. des Aufenthaltes im Landschaftsschutzgebiet aus naturpädagogischen oder naturwissenschaftlichen Motiven besteht. Voraussetzung ist die Zustimmung des Eigentümers.
 - c) Alle Gewässerunterhaltungsarbeiten (v.a. Rückschnittmaßnahmen an Bäumen und Sträuchern oder Fällungen/Beseitigungen von windbruchgefährdeten Bäumen) die nicht nach § 5 Absatz 1 Ziffer I zulässig sind, unterliegen der Anzeigepflicht.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des BNatSchG gilt entsprechend.
- (2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 des BNatSchG gewähren.
- (3) Bei Vorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 und 5 des NatSchAG M-V.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 3 Nummer 6 des LJagdG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Absatz 2 Nummer 21 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 41 Absatz 4 und 5 des LJagdG M-V.

§ 8 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des NatSchAG M-V darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des NatSchAG M-V genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des NatSchAG M-V unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 9
In-Kraft-Treten

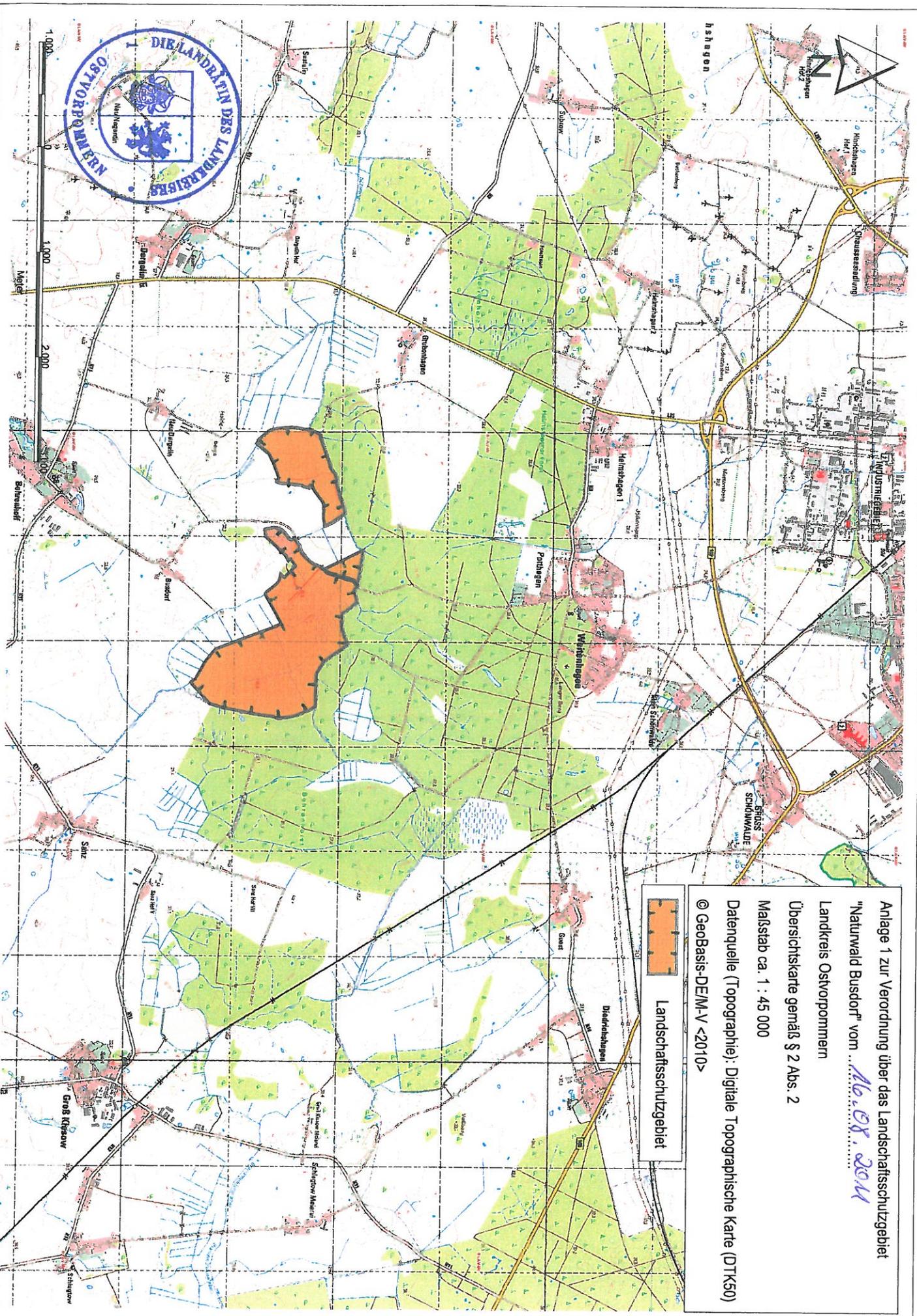
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anklam, den ... 16.08.2011

Die Landrätin

B. J. J.
Dr. Syrbe



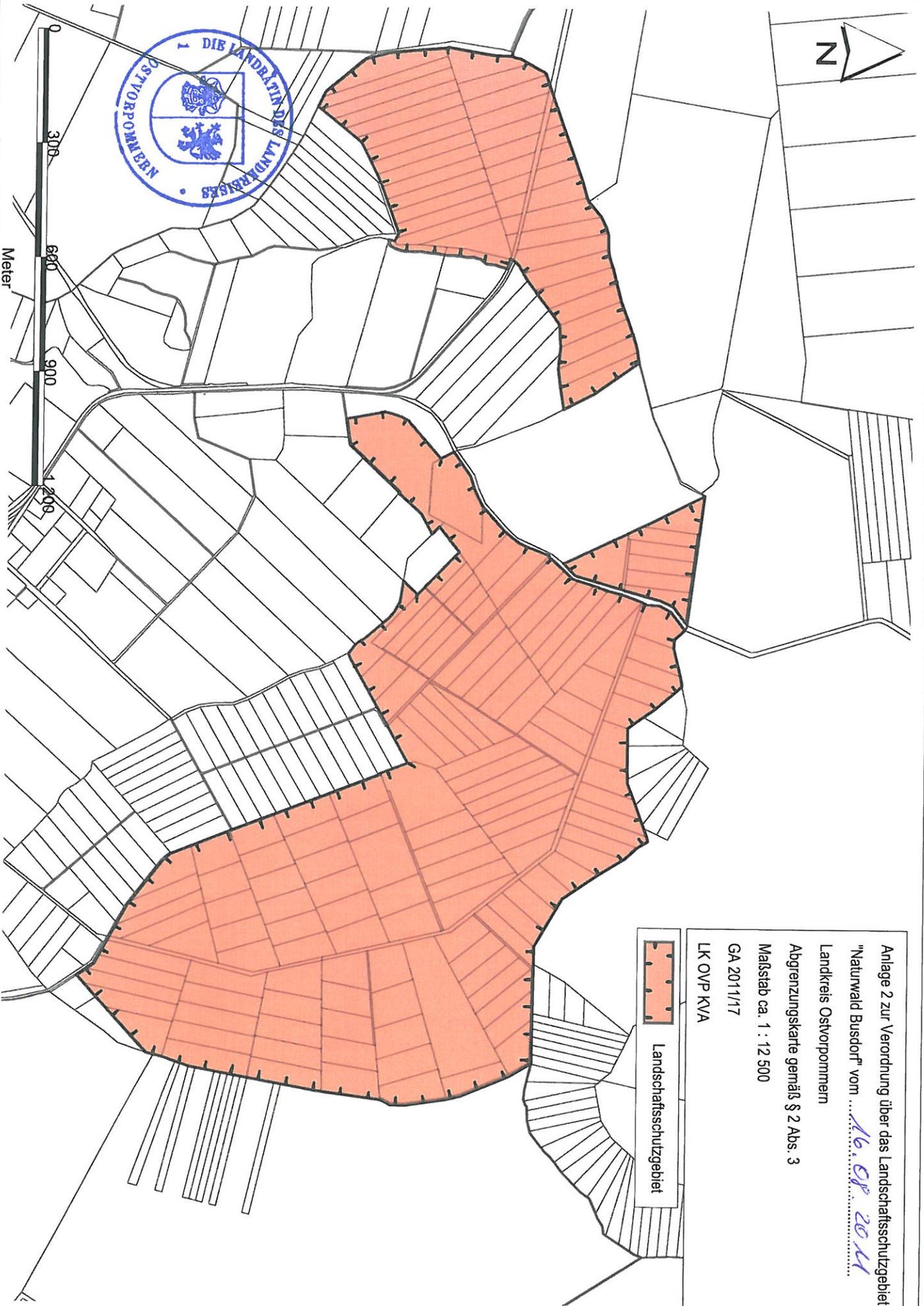


Anlage 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 "Naturwald Busdorf" vom *16.08.2014*
 Landkreis Ostvorpommern
 Übersichtskarte gemäß § 2 Abs. 2
 Maßstab ca. 1 : 45 000
 Datenquelle (Topographie): Digitale Topographische Karte (DTK50)
 © Geobasis-DEM-V <2010>


 Landschaftsschutzgebiet



300 600 900 1.200
Meter



Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Naturwald Busdorf" vom *16.08.2011*
Landkreis Ostvorpommern
Abgrenzungskarte gemäß § 2 Abs. 3
Maßstab ca. 1 : 12 500
GA 2011/117
LK OVP KVA



Landschaftsschutzgebiet

Anlage 4 - Flurstücksliste



Gemarkung	Flur	Flurstück
Behrenhoff	2	290
Behrenhoff	2	291
Behrenhoff	2	289
Behrenhoff	2	292
Behrenhoff	2	288
Behrenhoff	2	287
Behrenhoff	2	293
Behrenhoff	2	285
Behrenhoff	2	294/1
Behrenhoff	2	284
Behrenhoff	2	283
Behrenhoff	2	295/1
Behrenhoff	2	296/1
Behrenhoff	2	282
Behrenhoff	2	281
Behrenhoff	2	297/2
Behrenhoff	2	297/1
Behrenhoff	2	280
Behrenhoff	2	279
Behrenhoff	2	298/2
Behrenhoff	2	298/1
Behrenhoff	2	294/2
Behrenhoff	2	295/2
Behrenhoff	2	296/2
Behrenhoff	2	299/1
Behrenhoff	2	278
Behrenhoff	2	299/2
Behrenhoff	2	277
Behrenhoff	2	276
Behrenhoff	2	300/2
Behrenhoff	2	301/2
Behrenhoff	2	300/1
Behrenhoff	2	301/1
Behrenhoff	2	302
Behrenhoff	2	303
Behrenhoff	2	134
Behrenhoff	2	318
Behrenhoff	2	96
Behrenhoff	2	95
Behrenhoff	2	89/2
Behrenhoff	2	90/2
Behrenhoff	2	305
Behrenhoff	2	306
Behrenhoff	2	307
Behrenhoff	2	308
Behrenhoff	2	309
Behrenhoff	2	1
Behrenhoff	2	2
Behrenhoff	2	9
Behrenhoff	2	3
Behrenhoff	2	94
Behrenhoff	2	74
Behrenhoff	2	73
Behrenhoff	2	4
Behrenhoff	2	5
Behrenhoff	2	89/1
Behrenhoff	2	91/2



Behrenhoff	2	92/2
Behrenhoff	2	90/1
Behrenhoff	2	91/1
Behrenhoff	2	92/1
Behrenhoff	2	93/2
Behrenhoff	2	75
Behrenhoff	2	93/1
Behrenhoff	2	76
Behrenhoff	2	86
Behrenhoff	2	85
Behrenhoff	2	80
Behrenhoff	2	81
Behrenhoff	2	77
Behrenhoff	2	83
Behrenhoff	2	82
Behrenhoff	2	78
Behrenhoff	2	84
Behrenhoff	2	79
Behrenhoff	2	53
Behrenhoff	2	52
Behrenhoff	2	54
Behrenhoff	2	55
Behrenhoff	2	56
Behrenhoff	2	51
Behrenhoff	2	57
Behrenhoff	2	50
Behrenhoff	2	58
Behrenhoff	2	59
Behrenhoff	2	49
Behrenhoff	2	60
Behrenhoff	2	47
Behrenhoff	2	27
Behrenhoff	2	29
Behrenhoff	2	38
Behrenhoff	2	37
Behrenhoff	2	30
Behrenhoff	2	72
Behrenhoff	2	71
Behrenhoff	2	70
Behrenhoff	2	6
Behrenhoff	2	69
Behrenhoff	2	65
Behrenhoff	2	11
Behrenhoff	2	12
Behrenhoff	2	64
Behrenhoff	2	13
Behrenhoff	2	63
Behrenhoff	2	14
Behrenhoff	2	15
Behrenhoff	2	62
Behrenhoff	2	61
Behrenhoff	2	16
Behrenhoff	2	17
Behrenhoff	2	18
Behrenhoff	2	19
Behrenhoff	2	20
Behrenhoff	2	21
Behrenhoff	2	22
Behrenhoff	2	23
Behrenhoff	2	25
Behrenhoff	2	24



Behrenhoff	2	45
Behrenhoff	2	44
Behrenhoff	2	39
Behrenhoff	2	32
Behrenhoff	2	43
Behrenhoff	2	40
Behrenhoff	2	33
Behrenhoff	2	34
Behrenhoff	2	41
Behrenhoff	2	42
Behrenhoff	2	36
Behrenhoff	2	35
Behrenhoff	2	87
Behrenhoff	2	8
Behrenhoff	2	272 anteilig
Behrenhoff	2	273 anteilig
Müssow	1	360
Müssow	1	361
Müssow	1	359
Müssow	1	372
Müssow	1	362
Müssow	1	358
Müssow	1	374
Müssow	1	371
Müssow	1	363
Müssow	1	383
Müssow	1	375
Müssow	1	370
Müssow	1	357
Müssow	1	382
Müssow	1	376
Müssow	1	369
Müssow	1	365
Müssow	1	381
Müssow	1	380
Müssow	1	377
Müssow	1	368
Müssow	1	366
Müssow	1	356
Müssow	1	379
Müssow	1	378
Müssow	1	367
Müssow	1	339
Müssow	1	341
Müssow	1	340
Müssow	1	342
Müssow	1	343
Müssow	1	349
Müssow	1	348
Müssow	1	347
Müssow	1	346
Müssow	1	350
Müssow	1	345
Müssow	1	351
Müssow	1	355
Müssow	1	344
Müssow	1	352
Müssow	1	353
Müssow	1	354
Behrenhoff	2	304
Behrenhoff	2	322



Behrenhoff	2	68
Behrenhoff	2	67
Behrenhoff	2	66
Behrenhoff	2	46
Behrenhoff	2	320
Behrenhoff	2	321
Behrenhoff	2	28
Müssow	1	384
Behrenhoff	2	319
Behrenhoff	2	286
Behrenhoff	2	48
Behrenhoff	2	26
Behrenhoff	2	31
Müssow	1	364

Anlage 5 - Maßnahmenkatalog

Nr.	Ausgangs-biotop	Maßnahme	Zielbiotop (Entwicklung innerhalb der nächsten 25 Jahre)
1	Fichtenjungbestand (WZF)	<ul style="list-style-type: none"> • Birke setzt sich gegenüber den jungen Fichten durch • Eiche wird sich als Naturverjüngung einmischen • Zulassen und Erhalten der natürlichen Sukzession 	Birkenvorwald mit Eiche als Begleitbaumart (WVB)
2	Eichenforst (WXS)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung durch Auslichten und Freistellen der Eichen in Absprache mit der UNB in 2011 	Eichenmischwald (WEX)
3	Fichtenbestand (WZF)	<ul style="list-style-type: none"> • Durchforstung (ca.30% entnehmen) in 2011 • Weitere Durchforstung in 2016 (bis 30% entnehmen) • Zulassen und Erhalten der natürlichen Sukzession 	Buchenmischwald (WBX)
4	Sitkefichtenbestand (WZI)	<ul style="list-style-type: none"> • Durchforstung (ca.30% entnehmen) in 2011 • Weitere Durchforstung in 2016 (bis 30% entnehmen) • Zulassen und Erhalten der natürlichen Sukzession 	Buchenmischwald (WBX)
5	Erlenforst (WXA)	<ul style="list-style-type: none"> • Durchforstung (30%) in 2011 	Erlen-Eschenwald (WNE)
6	Lärchenbestand (WZL)	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Überführung in einen standortheimischen Bestand durch Förderung der Naturverjüngung • Durchforstung (ca.30% entnehmen) in 2011 • Weitere Durchforstung bis 2021 (bis 30% entnehmen) • Zulassen und Erhalten der natürlichen Sukzession 	Buchenmischwald (WBX)
7	Fichtenbestand (WZF)	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme der Fichten und Aufforstung mit Schwarzerle in 2011 • Begleitbaumarten als Sukzession zulassen (Bergahorn, Stieleiche) 	Schwarzerlenbestand (WXA)
8	Tannenjungbestand (WZX)	<ul style="list-style-type: none"> • 2011 einzelstammweise Reduktion des Bestandes auf ca. 2000 Tannen/ha (40%) • Kein Kahlschlag wegen dem besseren Mikroklima und den Wuchsbedingungen für Gehölze aus Naturverjüngung • Zulassen und Erhalten der natürlichen Sukzession • Entnahme der Tannen bis 2016 auf 200 Bäume/ha • ab 2016 keine weitere Nutzung, Abbau des Zauns 	Birkenvorwald mit Eiche als Begleitbaumart (WVB)
9	Douglasien-dickung (WZD)	<ul style="list-style-type: none"> • In 2011 einmalige Durchforstung bis zu 30% Entnahme der Douglasien und Zulassen der natürlichen Sukzession 	Birkenvorwald mit Eiche als Begleitbaumart (WVB)
10	Fichtendickung (WZF)	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristige Überführung in einen standortheimischen Bestand mit Sukzession • Durchforstung/Entnahme jeder 2. Fichte in 2011 • Weitere Durchforstung in 2021 (bis 30% entnehmen) 	Birkenvorwald mit Eiche als Begleitbaumart (WVB)



Anlage 6 – Maßnahmenkarte

Flurstücksgrenzen



Maßnahmen mit Nummern



Maßnahmenplanung Waldgebiet Brusdorf

Maßstab: 1:3.000



